

Informationsvorlage



Stadt: Golßen

Einreicher der Vorlage: Paulick - HA

Vorlagen-Nr.: 2-2023

Tagesordnungspunkt ○

öffentlich

nicht öffentlich

| Gremium | Beteiligung | Datum der Sitzung | TOP | Beratungsstatus |
|---|-------------------------------------|-------------------|-----|--------------------------|
| Bildungs-, Jugend-, Kultur- u. Sportausschuss | <input type="checkbox"/> | | | vorberatend |
| Planungs-, Bau-, Wirtschafts- u. Umweltausschuss | <input type="checkbox"/> | | | vorberatend |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen | <input type="checkbox"/> | | | vorberatend |
| Hauptausschuss | <input type="checkbox"/> | | | vorberatend |
| Ortsbeirat Mahlsdorf | <input type="checkbox"/> | | | vorberatend |
| Ortsbeirat Zützen | <input type="checkbox"/> | | | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung | <input checked="" type="checkbox"/> | | | endgültige Stellungnahme |

Gegenstand: Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit - Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Sachverhalt:

Für die Amtsperiode 2024 bis 2028 werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffinnen und Schöffen) im zweiten Halbjahr 2023 von den Ausschüssen der Amts- und Landgerichte gewählt.

Dazu stellen die Kommunen im ersten Halbjahr einheitliche Vorschlagslisten auf, die vom jeweiligen Gremium, hier die Stadtverordnetenversammlung Golßen, beschlossen werden.

Mit Schreiben vom 22.12.2022, hier eingegangen am 28.12.2022, teilte das Landgericht Cottbus mit, dass die Stadt Golßen **1 Schöff/In** stellen soll (Anlage 1).

Rechtliche Würdigung

Maßgeblich für den Ablauf der Wahl ist das Gerichtsverfassungsgesetz (nachfolgend GVG). Hierzu wurde die „Allgemeine Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 02.12.2022, JMBl. Nr. 12 vom 15.12.2022, nebst Anlagen Hinweise für die Gemeinden zur Schöffenwahl (Stand Dezember 2022)“ erlassen.

Die Festlegung der Anzahl der in das Haupt- und Ersatzschöffenamt zu wählenden Personen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden ermittelt und verteilt (§ 36 (4) Satz 2 GVG). Danach muss die Stadt Golßen **einen** Schöffinnen und Schöffen vorschlagen.

§ 36 (1) GVG

Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die

Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeindevertretung (hier Stadtverordnetenversammlung), mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) erforderlich.

Hinweis aus der Allgemeinverfügung: Termin für die Aufstellung der **Vorschlagsliste** ist der **31. Mai** jedes fünften Jahres.

§ 36 (3) GVG

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde **eine Woche lang** zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Der Zeitpunkt der Auflegung soll bis zum **30. Juni** jedes fünften Jahres abgeschlossen sein.

§ 36 (4) GVG

In die Vorschlagsliste sind zwingend mindestens **doppelt** so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind.

Hinweise zur Umsetzung

In Ergänzung dazu hat das Ministerium des Inneren und für Kommunales einen aktuellen Hinweis an die Gemeinden erarbeitet (Anlage 2).

Die Informationen zur Möglichkeit der Aufstellung als Schöffe werden auf den Internetpräsentationen des Amtes Unterspreewald und der Stadt Golßen veröffentlicht. Zudem gibt es in der Februarausgabe des Amtsblattes die entsprechende öffentliche Bekanntmachung hierzu.

Zur Sicherung der Terminkette wurde die Bewerbungsfrist auf den **31.03.2023** festgelegt.

Bewertungsverfahren in der Kommune (Aufstellung der Vorschlagslisten)

Dem Gremium werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist die entsprechenden Bewerber vorgelegt, um die Vorschlagsliste zu erstellen.

Sollten der Gemeinde Hinderungsgründe bekannt sein, die gegen eine Aufnahme des Bewerbers/In in die Vorschlagsliste sprechen, so ist die vorliegende Bewerbung abzulehnen.

Zwingende Voraussetzungen sind die deutsche Staatsbürgerschaft (§ 31 GVG) und die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 32 GVG).

Ausschlussgründe sind in §§ 33 und 34 GVG sowie im § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) geregelt:

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter DRiG

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

Anlagen:

Anlage 1 Schreiben vom 22.12.2022 Landgericht Cottbus

Anlage 2 „Aktueller Hinweis an die Gemeinden“ vom Ministerium des Inneren und für Kommunales

Unterschrift/Datum des zuständigen FA-Leiters:

Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung:

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Sichtvermerk/Datum:

Amtsleiter

Amtsleiter